

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES/GELTUNGSBEREICH

Für unsere sämtlichen Bestellungen (Aufträge) gelten ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen, deren Geltung mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellung (Auftrag) vom Auftragnehmer anerkannt wird (in der Folge wird das Wort Bestellung für die Wortfolge „Bestellung und/oder Auftrag“ verwendet).

Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Auftragnehmers entfalten keine Rechtswirksamkeit.

2. BESTELLUNGEN

Ungeachtet uns zugegangener Angebote – die stets kostenfrei sind – kommt eine Vertragsbeziehung mit dem Inhalt ausschließlich unserer schriftlichen, elektronischen oder mittels Telefax aufgegebenen Bestellung unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen zustande. Mündliche (auch fernmündliche) Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen bzw. Abweichungen jedweder Art sind von uns ausschließlich dann rechtsverbindlich, wenn wir sie schriftlich, elektronisch oder mittels Telefax bestätigen. Als Bestelldatum gilt der Tag unserer schriftlichen Bestellung oder aber – in vorstehenden Fällen – jener unserer schriftlichen Bestätigung.

3. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Unsere Bestellungen sind von unserem Auftragnehmer innerhalb gesondert vereinbarter Frist, sonst aber spätestens binnen 48 Stunden ab Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Abweichungen infolge schriftlicher Bestätigung – mit Ausnahme der Verweisung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen jedweder Art – gelten als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb von 14 Tagen der abweichenden Auftragsbestätigung schriftlich widersprechen.

Eine allenfalls vorbehaltlose Warenannahme innerhalb dieser Widerspruchsfrist gilt nicht als solche Zustimmung.

Langt die Auftragsbestätigung nicht fristgerecht bei uns ein, sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden und können die darauf basierende Lieferung bzw. deren Annahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Angenommene Lieferungen innerhalb der Bestätigungsfrist ohne fristgerechten Widerspruch bewirken das Zustandekommen der Vertragsbeziehung unter Einbeziehung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Durch die Bestätigung bzw. vorbehaltlose Ausführung unserer Bestellung garantiert unser Auftragnehmer die sach- und fachgerechte Ausführung unserer Bestellung und deren Entsprechung.

4. LIEFERFRIST/VERZUG/RÜCKTRITT UND VERTRAGSSTRAFE

Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen mit dem Bestelldatum zu laufen; ist keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.

Im Falle drohenden Liefer- oder Leistungsverzuges sind wir unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Verzuges sowie der Gründe desselben unverzüglich schriftlich zu verständigen. Lieferungen und/oder Leistungen außerhalb der vereinbarten Lieferfrist sind nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung gestattet. Diesfalls verlängern sich Zahlungsbedingungen und -modalitäten ohne weitere Korrespondenz um die Dauer des Verzuges.

Bei Verzug mit Lieferung (Leistung) und/oder bei vertragswidriger Lieferung (Leistung) ohne unsere ausdrückliche Zustimmung sind wir unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl eine Nachfrist zu setzen. Im Falle der Nachfristsetzung sind wir berechtigt, bei fruchtlosem Verstreichen derselben auf Kosten unseres säumigen Auftragnehmers Ersatzlieferungen zu beziehen.

Im Falle des Liefer- und/oder Leistungsverzuges sind wir darüber hinaus berechtigt, neben der verspäteten Erfüllung eine Vertragsstrafe von 2 % des Gesamtauftragswertes für jede begonnene Woche bis zum Höchstausmaß von 20 % zu begehren und diese Vertragsstrafe aufrechnungsweise in Form eines Abzuges anlässlich der Bezahlung der verspätet erfolgten und angenommenen Lieferung geltend zu machen; dies jedoch ungeachtet der Annahme solcher verspäteter Lieferungen und/oder Leistungen.

Diese Rechte stehen uns selbst dann zu, wenn unser Auftragnehmer unverschuldet an der rechtzeitigen Lieferung und/oder Leistung gehindert ist, es sei denn, der Verzug ist auf höhere Gewalt zurückzuführen und unser Auftragnehmer hat uns innerhalb der Liefer- bzw. Leistungsfrist bzw. unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses den Verzug und die diesbezüglichen Umstände unverzüglich schriftlich angezeigt.

5. VERSAND/VERSICHERUNG

Die Lieferung (Leistung) sowie ein allfälliger Versand erfolgen stets frei von allen Spesen an den von uns bestimmten Erfüllungsort auf Kosten und Gefahr unseres Auftragnehmers. Die Lieferung ist auf Kosten unseres Auftragnehmers ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art von diesem zu versichern. Jeder Sendung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Die Übernahme gelieferter Ware obliegt einem von uns hierzu befugten Dienstnehmer oder bevollmächtigten Dritten. Die Übernahme erfolgt quantitativ bei Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort; qualitativ hingegen erst mit der Verarbeitung bzw. Verwendung der Ware. Wurde als Erfüllungsort unsere Geschäftsanschrift vereinbart, erfolgt die Warenannahme ausnahmslos Montag bis Donnerstag von 05:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Bei Anlieferungen durch LKWs erfolgt deren Entladung unter ausschließlicher Verantwortlichkeit des LKW-Lenkers.

6. GEFAHRENÜBERGANG

Der Gefahrenübergang erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der Übernahme der Lieferung durch einen von uns befugten Dienstnehmer oder hierzu bevollmächtigten Dritten nach vollständiger Entladung des für die Lieferung (Leistung) notwendig gewesenen Transportmittels. Der Gefahrenübergang anlässlich der Übernahme geht ausschließlich zulasten unseres Auftragnehmers. Auf die Einhaltung der Untersuchungs- bzw. Rügeobliegenheit im Sinne § 377 f UGB wird durch den Auftragnehmer ausdrücklich verzichtet.

7. GEWÄHRLEISTUNG/GARANTIE

Lieferungen und Leistungen unseres Auftragnehmers haben den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen, aber auch den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik zu entsprechen. Unser Auftragnehmer garantiert ausdrücklich die Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist, die mangels anderslautender, ausdrücklicher (schriftlicher) Vereinbarung 3 Jahre beträgt. Wird Verbesserung gewährt, beginnt die Gewährleistungsfrist nach Austausch und/oder Verbesserung der beanstandeten Ware (Leistung) von neuem zu laufen.

Unser Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge; vorbehaltlose Zahlungen durch uns gelten nicht als Verzicht auf eine solche Mängelrüge.

Schadenersatzansprüche stehen uns ungeschmälert zu. Für den Fall, dass die gelieferte Ware mangel- oder fehlerhaft ist und wir deshalb in Anspruch genommen werden, hält uns unser Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos. Hiervon umfasst und vom Auftragnehmer zu ersetzen sind insbesondere Mängelfolgeschäden jedweder Art, Austauschkosten sowie Kosten für die Beiziehung Dritter (Sachverständige, Rechtsvertreter).

8. PREIS/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN/ RECHNUNGSLEGUNG

Sämtliche Preise sind unveränderlich und gelten als frei Werk/ frei Erfüllungsort vereinbart. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt sind wir zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt; ansonsten sind Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Bedingungswidrige Rechnungen setzen Zahlungsfristen nicht in Gang. Im Falle der Legung von Teilrechnungen sind wir zum Abzug des Skontos im Rahmen der Schlussrechnung auch dann berechtigt, wenn die Bezahlung der Teilrechnungen außerhalb der Skontofrist erfolgt. Im Falle vorzeitiger Lieferung und Rechnungslegung sind die vereinbarten Termine für Skonto- und Zahlungsfristen maßgeblich.

Es steht uns frei, eine Abrechnung im sogenannten Gutschriftverfahren vorzunehmen. Unser Auftragnehmer erklärt dazu seine ausdrückliche Vorabzustimmung.

Skonto- und Zahlungsfristen sind gewährt, wenn unser Überweisungsauftrag fristgerecht an die für uns überweisende Stelle gelangt oder die Gutschriftausstellung fristgerecht

erfolgt. Die Rechnungslegung hat ausnahmslos zuhänden unserer Geschäftsführung oder aber einen hierzu bevollmächtigten Dienstnehmer zu erfolgen. Im Falle der Angabe einer Rechnungsanschrift anlässlich unserer Bestellung ist ausschließlich diese maßgeblich.

9. ZESSION/AUFRECHNUNG/ VETRAGSÜBERNAHME/EIGENTUM

Die Abtretung, Verpfändung oder die sonstige Übertragung von gegen uns gerichteten Forderungen an Dritte ist ausschließlich dann zulässig, wenn sie uns unverzüglich mittels eingeschriebener Briefsendung – für jede einzelne Forderung gesondert – bekanntgegeben wird. Eine Forderungsübertragung ohne unsere ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung berechtigt uns zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.

Bestellungen dürfen ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an Dritte zur Ausführung weitergegeben werden.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung – im gesetzlichen Umfang zu.

Die an uns gelieferte Ware ist frei von Rechten Dritter (Pfandrechte, Vorbehaltseigentum etc.) und geht nach Übergabe in unser uneingeschränktes Eigentum über. Wir sind zur Weiterveräußerung bzw. Verarbeitung ohne jedwede Beschränkung auch vor vollständiger Bezahlung ausdrücklich ermächtigt.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der Bestimmungen unserer Bestellung oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftliches Ergebnis der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

11. ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND/ ANZUWENDENDEN RECHT

Sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt als Erfüllungsort der Sitz unserer Gesellschaft.

Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich unser Vertragspartner auch einer anderen Sprache bedient, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit unserer Bestellung und/oder der darauffolgenden Lieferung, insbesondere auch Streitigkeiten hinsichtlich des Zustandekommens des Auftragsverhältnisses selbst, gilt die Zuständigkeit des sachlich für den Sitz unseres Unternehmens in Betracht kommenden Gerichtes als Wahlgerichtsstand vereinbart.

Bei Rechtsstreitigkeiten vorstehender Art ist österreichisches, materielles Recht – mit Ausnahme des internationalen Privatrechtes und des einheitlichen UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) – anzuwenden.